

# Handlungsleitfaden

bei Mitteilungen

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung **erzählt**?



Im Moment der Mitteilung:

**Nicht drängen!**

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.  
Keine überstürzten Aktionen.

**Keine „Warum“-Fragen verwenden!**

**Keine logischen Erklärungen einfordern!**

**Keinen Druck ausüben!**

**Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen abgeben!**

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



Im Moment der Mitteilung:

**Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen!

**Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!**

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

**Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**

**Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“

**Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**

„Ich entscheide nichts über deinen Kopf!“

**Aber auch erklären:**

„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

**Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

**Weiter auf der nächsten Seite!**

# Handlungsleitfaden bei Mitteilungen



## Nach der Mitteilung:

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation / eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!  
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.  
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!



## Nach der Mitteilung:

### **Sich selber Hilfe holen!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

### **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

**Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.**